

Antrag 93/II/2025

Beschluss

Annahme in der Fassung der Antragskommission

Queere Menschen vor Beleidigungen und Volksverhetzung besser schützen – Strafbarkeitslücken bei Verhetzender Beleidigung und Volksverhetzung schließen

Wir fordern die Erweiterung des Paragraphen 192a StGB um den Schutz vor Angriffen und Hassrede aufgrund des Merkmals Geschlecht, insbesondere geschlechtlicher Identität, um verhetzende Beleidigungen gegenüber trans*, inter*, nicht-binären und agender* Personen in den Straftatbestand mit aufzunehmen.

Eine mögliche neue und diversitätssensible Formulierung könnte lauten:

„§ 192a Verhetzende Beleidigung

Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Geschlecht, insbesondere ihre geschlechtliche Identität, bestimmte Gruppe oder eine einzelne Person wegen deren Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wir fordern darüber hinaus die Erweiterung des Paragraphen 130 Absatz 1 StGB um den ausdrücklichen Schutz von queeren Menschen vor Volksverhetzung aufgrund des Merkmals Geschlechts, insbesondere geschlechtlicher Identität, oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Gleichmaßen sollten die Merkmale Weltanschauung und Behinderung ergänzt werden, um einen Gleichklang zu den in Paragraph 192a StGB genannten Merkmalen zu erreichen.

Eine möglich neue und diversitätssensible Formulierung könnte lauten:

„§130 Volksverhetzung

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Geschlecht, insbesondere ihre geschlechtliche Identität, oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine einzelne Person wegen deren Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 - beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.““

Überweisen an

2027-Bundesparteitag